

GEMEINDE UNTERSTAMMHEIM

KANTON ZUERICH

QUELLWASSERFASSUNGEN "HINDER HUETTEN"
UND "BACHRUETLI" AM STAMMERBERG

SCHUTZZONENREGLEMENT

Genehmigt von der Baudirektion des Kantons Zürich
mit Verfügung Nr. 2412 vom 26. Okt. 88

QUELLWASSERFASSUNGEN "HINDER HÜTTEN" UND "BACHRÜTLI"
AM STAMMERBERG

(GWR K 12 - 2)

SCHUTZZONENREGLEMENT

I. Begriffe, Geltungsbereich, gesetzliche Grundlagen

- Art. 1 : Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grundwassers und der Quellwasserfassungen K 12 - 2 erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und die zu treffenden Massnahmen fest.
- Art. 2 : Der Fassungsbereich (Zone I) und die engere Schutzzone (Zone II) um die Quellwasserfassungen K 12 - 2 bilden Schutz-zonen im Sinne von Abschnitt V des EG vom 8. Dezember 1974 zum BG über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung.
- Art. 3 : Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Schutz-zonenplan im Massstab 1 : 2000 des Ingenieurbüros Hofmann & Widmer, Unterstammheim vom 31.5.1988 . Dieser Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes.
- Art. 4 : Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz und die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.

II. Nutzungsbeschränkungen

1. Zone II (engere Schutzzone)

Art. 5: In der engeren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Der Waldbestand muss erhalten bleiben.
- b) Das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art, inkl. Strassen ist vorbehältlich Art. 5c verboten.
- c) Das Erstellen von Waldwegen bedarf einer Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau. Diese kann erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinträchtigung der Wasserfassungen zu befürchten ist.
- d) Das Erstellen von Ablagerungen und Deponien aller Art, von Kiesgruben und übrigen Materialablagerungen und das Lagern von löslichen Stoffen ist verboten.
- e) Das Vergraben von Kadavern ist verboten.
- f) Das Behandeln von Nutzholz mit Forstchemikalien ist verboten. Innerhalb der Schutzzone sollten aus diesem Grunde keine neuen Holzlagerplätze erstellt werden.
- g) Mit der Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist grösste Zurückhaltung zu üben. Bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen Chemikalien sind die im nachgeführten Pflanzenschutzverzeichnis der landwirtschaftlichen Forschungsanstalten aufgeführten Produktbeschränkungen sowie die allg. Weisungen des Eidg. Oberforstamtes einzuhalten (siehe Forstkalender Kapitel Forstschutz).
- h) Die forstwirtschaftliche Nutzung ist erlaubt.

2. Zone I (Fassungsbereich)

Art. 6: Zusätzlich zu den unter Art. 5 aufgeführten Nutzungsbeschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Beschränkungen:

- a) Das Erstellen von Bauten, Anlagen und Materiallagern aller Art ist ausnahmslos verboten.
- b) Die forstwirtschaftliche Nutzung ist erlaubt.
- c) Jegliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen Chemikalien ist verboten.

III. Besondere Massnahmen

Art. 7: Auf die Ausscheidung einer "weiteren Schutzzone" (Zone III) wurde verzichtet, da die "engere Schutzzone" (Zone II) auch das Gebiet der Zone III umfasst.

Art. 8: Die Quellfassungen, Brunnenstuben und Ableitungen sind baulich in einwandfreien Zustand zu stellen und zu unterhalten.

Art. 9: Für Waldstrassen, die durch die engere Schutzzone führen, sind Verkehrsbeschränkungen zu erlassen; allgemeines Fahrverbot mit Ausnahme der Forstwirtschaft (gemäss Art. 3 des Strassenverkehrsgesetzes).

IV. Schlussbestimmungen

Art.10: Die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement sind im Grundbuch anzumerken.

Art.11: Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.



festgesetzt am 27. JUNI 1988 vom Gemeinderat Unterstammheim

Der Präsident:

Der Schreiber:

2412

26. Okt. 1988

Von der Baudirektion genehmigt mit Verfügung Nr.